

Merkblatt (teilweise) Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser

Grundsätzlich gilt in der Stadt Kempen ein Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Sammelkanalisation. Das bedeutet, dass Sie als Grundstückseigentümer das auf Ihrem Grundstück anfallende, gesammelte Abwasser vollständig der Stadt Kempen als abwasserbeseitigungspflichtiger Gemeinde überlassen müssen (§ 48 LWG NRW). Dies gilt auch für gesammeltes Niederschlagswasser.

Die (teilweise) Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht ist eine Ausnahme von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW). Ausnahmen können Härtefälle sein, z.B. wenn das Grundstück tiefer liegt als der Regenwasser- oder Mischwasserkanal, eine bauliche Anlage im hinteren Grundstücksteil des Grundstücks liegt und ohne weiteres nicht an den Grundstücks-Hausanschluss angeschlossen werden kann bzw. ein (vollständiger) Anschluss der Flächen aus technischen Gründen nicht möglich oder unangemessen ist. In diesen Fällen müssen Sie das Niederschlagswasser auf Ihrem eigenen Grundstück gemeinwohlverträglich versickern. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung benötigen Sie in diesen Fällen

- einen **Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung** auf dem eigenen Grundstück oder einem Gewässer (gültige wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen bzw. ein hydrogeologisches Gutachten) und zwingend zusätzlich
- eine **(teilweise) Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht**.

Der **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis** kann auf der Homepage des Kreises Viersen heruntergeladen werden und ist ausgefüllt (3fach) mit den erforderlichen Anlagen über die Stadt Kempen, Tiefbauamt, einzureichen. Der Antrag wird mit einer Stellungnahme des Tiefbauamtes an die Untere Wasserbehörde weitergeleitet. Den **Antrag auf Freistellung** stellen Sie unmittelbar an das Tiefbauamt, von dem Sie auch den Freistellungsbescheid erhalten. Dem Freistellungsantrag (Ermittlungsbogen) ist ein Lageplan in DinA3 beizufügen, in dem die Niederschlagsentwässerung darzustellen ist. Bei erlaubnisfreien Versickerungen des Niederschlagswassers auf Ihrem Grundstück ist ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens (Untergrundes) gem. DWA-Arbeitsblatt 138 notwendig und unbedingter Bestandteil des Erlaubnisanspruches bzw. des **Nachweises der Gemeinwohlverträglichkeit**.

Die Freistellung nach § 49 Abs. 4 LWG NRW ist i.d.R. eine Einzelfallentscheidung. Auf die Erteilung einer Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht haben Sie keinen Rechtsanspruch. Grundsätzlich wird bei Grundstücken, die an einen Regenwasser- oder Mischwasserkanal angrenzen und über einen Grundstücksanschluss verfügen, keine Freistellung erteilt.

Eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht ist auch erforderlich, wenn das Grundstück zwar weder an einen Regenwasser- oder Mischwasserkanal angrenzt, jedoch nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut wird. Die Freistellung gilt als erteilt, wenn das gesamte Niederschlagswasser Ihres Grundstücks vor dem **seit dem 01.01.1996** vollständig auf Ihrem Grundstück beseitigt worden ist und die Stadt Kempen den Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat (**gesetzliche Fiktion der Freistellung**). In diesem Sonderfall füllen Sie bitte den Ermittlungsbogen vollständig aus und reichen diesen mit einer Darstellung der Entwässerung beim Tiefbauamt ein. Ein Vorlage des Nachweises der gemeinwohlverträglichen Versickerung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ist eine (teilweise) Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht erteilt, sind Sie als Grundstückseigentümer für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigungspflicht verantwortlich.

Ansprechpartnerin: Alexandra Arnhold, alexandra.arnhold@kempen.de, Tel. 917-322